

Weihnachtsfeier: kein böses Erwachen

Wir nähern uns schön langsam der stillen und heiligen Zeit des Jahres und sehnen uns nach Ruhe und Entspannung. Doch gerade zu dieser Zeit geht es in vielen Unternehmen und Betrieben zusehends hektisch zu. Das Durchführen der Inventur, die Vorbereitung auf den Jahresabschluss, das Versenden von Geschenken an Klienten und Kunden und vieles mehr muss noch vor dem Jahreswechsel erledigt werden. Da kommt eine feuchtfröhliche Weihnachtsfeier für alle Beteiligten doch gerade recht. Damit die Weihnachtsfeier oder auch andere Betriebsveranstaltungen nicht zum steuerlichen Reinfall werden, müssen einige gesetzliche Rahmenbedingungen beachtet bzw. eingehalten werden.

Was ist eine Betriebsveranstaltung?

Betriebsveranstaltungen sind Feierlichkeiten auf betrieblicher Ebene mit einem gewissen gesellschaftlichen Charakter (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, Jubiläumsfeier usw.). Damit ein Steuervorteil genutzt werden kann, müssen diese Veranstaltungen allen Mitarbeitern bzw. zumindest einem bestimmten Kreis an Mitarbeitern zugänglich sein.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 14 EStG sind die Kosten für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu einer Höhe von Euro 365 pro Mitarbeiter und Jahr steuer- und beitragsfrei. Zusätzlich zu dem Steuervorteil aus Betriebsveranstaltungen sind Sachzuwendungen im Rahmen der Veranstaltungen an Mitarbeiter bis zu einem Wert von Euro 186 pro Jahr steuer- und beitragsfrei. Ein diese Grenzen übersteigender Mehrbetrag ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Abhaltung einer besonderen Feier ist jedoch

nicht Bedingung für die Steuer- und Beitragsfreiheit von Sachzuwendungen.

Bei den Sachzuwendungen darf es sich grundsätzlich nur um Geschenke handeln, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Dazu gehören beispielsweise Autobahnvignetten oder Gutscheine und Geschenkmünzen. Beachten Sie, dass Bargeldzuwendungen immer ein steuer- und beitragspflichtiges Entgelt darstellen.

Beachten Sie, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden und dass das Aufrechnen über mehrere Jahre nicht erlaubt ist.

Pauschale Versteuerung erlaubt?

Nein, dem Arbeitgeber steht nur die Begünstigung in Höhe von Euro 365 pro Mitarbeiter und Jahr zu. Es ist demnach nicht möglich, den Differenzbetrag von einem Mitarbeiter, der die Freigrenze nicht erreicht hat, auf einen anderen Mitarbeiter zu übertragen. Der übersteigende Betrag muss somit als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG bei jedem einzelnen Mitarbeiter im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt und versteuert werden.

Es kommt natürlich oft vor, dass innerhalb eines Jahres verschiedene Betriebsveranstaltungen in unterschiedlichem Ausmaß besucht werden. Es ist daher anzunehmen, dass manche Arbeitnehmer die Freigrenze schon überschritten haben und andere nicht. Falls die Vermutung besteht, dass einzelne Mitarbeiter die Freigrenze schon überschritten haben oder überschreiten werden, ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, für jede Veranstaltung eine genaue Aufzeichnung über die Teilnahme zu führen.

Tipp: Um später keine Probleme mit der Finanz zu bekommen, ist es von vor-

teil, die Teilnehmerlisten von den Gästen unterschreiben zu lassen.

Was sind die Konsequenzen?

Für den Unternehmer kommt es aufgrund der Aufzeichnungspflicht zu beachtlichem organisatorischem und bürokratischem Mehraufwand. Aufgrund des Mehraufwands führen die Betriebe in der Praxis meistens keine genauen Aufzeichnungen über die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen. Dadurch hat die Abgabenbehörde die Möglichkeit, die Kosten für die Veranstaltungen zu schätzen. Das Ergebnis könnte einerseits sein, dass es im Zuge der Lohnsteuerprüfung zu erheblichen Nachzahlungen kommen kann. Andererseits ist zu erwarten, dass bei künftigen Betriebsprüfungen vermehrt auf die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen und deren Dokumentation achtgegeben wird.

Fazit

Ein Unternehmen darf innerhalb eines Jahres die Kosten für die Teilnahmen an Betriebsveranstaltungen bis zu Euro 365 und zusätzlich Sachzuwendungen bis zu Euro 186 pro Mitarbeiter und Jahr als Steuerbefreiung geltend machen.

Tipp: Die Dokumentation von Betriebsveranstaltungen ist sicher sinnvoll, da die Nichteinhaltung der Aufzeichnungspflicht zu einer beträchtlichen Nachzahlung an das Finanzamt führen kann. Besonders bei Betriebsveranstaltungen mit einer gemischten Gästegruppe ist die Dokumentation unvermeidlich, da Geschäftspartner oder Kunden steuerlich anders behandelt werden als Mitarbeiter des eigenen Unternehmens. ■

MAG. RUDOLF SIART
www.siart.at

www.blindenzeichen.at
Mitzeichnen. Augenlicht schenken.

Mitzeichnen kostet nichts.
Mit 30 Euro ermöglichen Sie
eine Operation am grauen Star
Info-Tel. 01/810 13 00

**LICHT
FÜR DIE WELT**

Kristina Sprenger für
blinde Menschen
in Afrika.